

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2019/548 von Simon Oberbeck: «Bürokratieabbau bei Wärmepumpen» 2019/548

vom 15. Dezember 2020

1. Text des Postulats

Am 31. Oktober 2019 reichte Simon Oberbeck die Motion 2019/548 «Bürokratieabbau bei Wärmepumpen» ein, welches vom Landrat am 31. Oktober 2019 mit folgendem Wortlaut als Postulat überwiesen wurde:

Wer eine Wärmepumpe vor seinem Haus installieren möchte, muss dafür in einigen Baselbieter Gemeinden eine aufwändige Baubewilligung mit teilweiser Angabe von Bauprofilen, Lärmschutznachweis und Katasterplänen, einholen. Jüngst ist dies in der Gemeinde Reinach geschehen, wo ein Besitzer eines Einfamilienhauses eine entsprechende Anlage aufstellen möchte.

Bei Gebäuden mit Radiatoren oder Fussbodenheizungen werden freistehende Wärmepumpen eingesetzt, um insbesondere während der Heizperiode CO₂-freie Energie für Warmwasser und Heizung bereitzustellen. Ein Einfamilienhaus mit 150 bis 200 Quadratmeter Wohnfläche mit Öl beheizt, benötigt ca. 2000 Liter Heizöl und produziert somit 5,3 Tonnen CO₂. Wärmepumpen leisten damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Mit (je nach Fabrikat) einer Höhe von zwei Metern und einem Durchmesser von 1,10 Meter können diese meist sightgeschützt eingerichtet werden. Moderne Luft-/ Wasser-Wärmepumpen sind nahezu geräuschlos, was mit dem offiziellen Lärmschutznachweis gemäss Lärmschutzverordnung nachgewiesen wird.

Mit dem Baselbieter Energiepaket werden Gebäudesanierungen gefördert. Wärmepumpen sind eine energieeffiziente und umweltschonende Investition. Wer beispielsweise eine Gas- oder Ölheizung 1:1 ersetzen möchte, kann dies ohne Wartezeiten umsetzen. Dagegen wird bei klimapositiven Energiesystemen je nach Gemeinde ein aufwändiges Verfahren nötig.

Der Motionär kann nicht verstehen, wieso Eigentümern, die ihr Haus energetisch sanieren möchten, auf diesem Weg noch Steine in den Weg gelegt werden. Es gilt Anreize zu schaffen, damit entsprechendes Vorgehen belohnt und nicht durch aufwändige Bewilligungsverfahren bestraft wird.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die Bedingungen für eine Bewilligung dahingehend zu ändern, dass im Kanton Basel-Landschaft flächendeckend Wärmepumpen im Freien unbürokratisch oder ohne Bewilligung, allenfalls mit einem vereinfachten Meldeverfahren analog dem Kanton Basel-Stadt, installiert werden können.

2. Bericht des Regierungsrats

2.1. Ausgangslage

Wärmepumpen gehören heutzutage zu den saubersten und effizientesten Heiztechniken. Zu den bekanntesten Arten gehören Sole/Wasser-Wärmepumpen und Luft/Wasser-Wärmepumpen. Die Sole/Wasserwärmepumpen nutzen die Erdwärme mithilfe von bodennahen Erdkollektoren oder mit tiefeingebohrten Erdsonden. Sie treten baulich in der Regel nicht in Erscheinung, kann die notwendige Infrastruktur doch zumeist im Inneren des zu beheizenden Gebäudes untergebracht werden.

Anders verhält es sich bei Luft/Wasser-Wärmepumpen. Hier wird die Umgebungstemperatur der Luft dazu genutzt, über einen Wärmetauscher die benötigte Heizenergie zu erzeugen. Hierzu muss das im Gerät befindliche Kältemittel komprimiert werden. Der Verdichtungsprozess und die Ventilatoren im Aussengerät erzeugen Betriebsgeräusche. Bauartbedingt und abhängig von der Leistung dieser Wärmepumpen variieren auch die Grösse und die Lautstärke der Geräte. Die Geräte sind in der Regel im Aussenbereich von Gebäuden an der Hauswand angebracht (sogenannte Split-Geräte mit einem Aussenbauteil und einem Innengerät) oder sie sind völlig freistehend aufgestellt und lediglich die Zu- und Ableitungen führen über das Grundstück ins Gebäude.

Nach allgemeinem Verständnis fallen aussen aufgestellte oder an der Hauswand angebrachte Wärmepumpen unter den Begriff der Anlagen im technischen Sinn.

2.2. Rechtliches

Zum Begriff und Umfang der Baubewilligungspflicht führt das Bundesgericht regelmässig folgendes aus:

Gemäss Art. 22 Abs. 1 RPG dürfen Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden. Bauten und Anlagen im Sinne dieser Bestimmung sind künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellung über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Massstab dafür, ob eine bauliche Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen ist dabei die Frage, ob mit der Realisierung der Baute oder Anlage im Allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Die Baubewilligungspflicht soll es mithin der Behörde ermöglichen, das Bauprojekt in Bezug auf seine räumlichen Folgen vor seiner Ausführung, auf die Übereinstimmung mit der raumplanerischen Nutzungsordnung und der übrigen einschlägigen Gesetzgebung zu überprüfen (BGE 139 II 134 E. 5.2. S. 139 f. mit Hinweisen). Der bundesrechtliche Begriff der bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen kann von den Kantonen weiter, nicht aber enger gefasst werden (Urteil 1C_424/2016 vom 27. März 2017 E. 2.1.1 mit Hinweis). Es bleibt den Kantonen vorbehalten, über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinauszugehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Hingegen können sie nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 RPG einer Bewilligung bedarf (Urteil 1C_509/2010 vom 16. Februar 2011 E. 2.3.1 mit Hinweis).

Das basellandschaftliche Raumplanungs- und Baurecht hat von der erwähnten Regelungskompetenz Gebrauch gemacht und bestimmt in § 120 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) und den §§ 89 und 92 der Verordnung zum RBG (RBV) für welche Arten von Bauten und Anlagen welche Bewilligungsverfahren zu durchlaufen sind. Festgelegt sind im Wesentlichen drei Arten von Baubewilligungsverfahren: das ordentliche Baubewilligungsverfahren (in kantonaler Kompetenz), das vereinfachte Bewilligungsverfahren ohne Planaufgabe und Publikation (in kantonaler Kompetenz) sowie das kleine Baubewilligungsverfahren in der Kompetenz der Gemeinden. Darüber hinaus besteht noch die Kategorie der bewilligungsfreien Bauten und Anlagen (§ 94 RBV). Allen Kategorien, inklusive der bewilligungsfreien Bauten und Anlagen, ist jedoch gemein, dass sie unabhängig der Verfahrensart selbstredend alle gesetzlichen Vorschriften einhalten müssen.

Wärmepumpen sind in keiner der Bewilligungsbestimmungen als eigenständiger Anlagentyp selbständig definiert und damit auch nicht eindeutig einem bestimmten Bewilligungsverfahren unterstellt. Dies im Gegensatz zu den beispielhaft aufgezählten Schwimmbädern, Carports, Velounterständen, etc. Das Bauinspektorat pflegte bislang die Praxis, angelehnt an die oben erwähnte Bundesrechtsprechung zur Baubewilligungspflicht, Wärmepumpen nur dann der Bewilligungspflicht zu unterstellen, wenn sie eine gewisse räumliche Dimension überschreiten und damit grundsätzlich geeignet sind, den Aussenraum dergestalt zu verändern, dass eine vorgängige Kontrolle der Behörden und eine Kenntnisnahme/Mitwirkung der Nachbarschaft gewährleistet sein muss.

Das Bauinspektorat hat die Anwendungspraxis der Bewilligungspflicht in einer internen Handlungsanweisung festgelegt. Sie wurde letztmals im 2016 an den Stand der Technik angepasst. Dort wurden folgende Randbedingungen definiert:

- Die Praxis gilt grundsätzlich für Wärmepumpen, welche zur Beheizung von Einfamilienhäusern betrieben werden sollen und die bisher bekannten Masse von ca. 1 m Breite, 1.4 m Länge, 1.7 m Höhe nicht überschreiten. Sobald Wärmepumpen die Ausmasse einer Kleinbaute annehmen, müsste die Bewilligungspflicht (und die Zuständigkeit) wieder geprüft werden.
- Mit solchen Wärmepumpen ist gegenüber benachbarten Grundstücken ein Grenzabstand von 2.00 m einzuhalten. Falls dieses Mass unterschritten wird, ist die schriftliche Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers erforderlich.
- Ausserdem sind alle übrigen Bauvorschriften einzuhalten.
- Vor der Baulinie ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen.

Je nach Betriebsart, technischer Ausstattung und Aufstellungsort können von der Wärmepumpe Lärmimmissionen ausgehen. Diese Tatsache allein würde an sich bereits ein vorgängiges Bewilligungsverfahren rechtfertigen, um die angrenzende Nachbarschaft vor unzulässigen Lärmimmissionen zu schützen.

Dies entspricht auch dem Grundsatz der strengen Bundesgerichtsrechtsprechung. In konstanter Anwendung der Regeln zur Bewilligungspflicht hat das Bundesgericht entschieden, dass aussen aufgestellte Wärmepumpen der vorgängigen Baubewilligungspflicht zu unterstellen sind. Das Bundesgericht begründet seine Entscheide vor allem mit den von Luft-/Wasser-Wärmepumpen ausgehenden Lärmimmissionen und die Pflicht zur Einhaltung der Planungswerte bei Neuanlagen gemäss Lärmschutzverordnung.

Aus diesem Grund wurde bei der basellandschaftlichen Praxis ganz bewusst auch der 2 m-Abstand zur Nachbarparzelle als Randbedingung für eine bewilligungsfreie Aufstellung der Wärmepumpe angenommen. Bei neuen Anlagen, die nach dem Stand der aktuellen Technik gebaut werden, ist die Geräuschentwicklung in der Regel so gering, dass bei einem Grenzabstand von 2 Metern keine unzulässigen Lärmimmissionen mehr auf der Nachbarparzelle zu erwarten sind.

2.3. Praktische Auswirkungen

Mit der Festlegung der obigen Randbedingungen soll, ganz im Sinne des Postulates, ein übertriebener bürokratischer Aufwand bei der Bewilligung und Aufstellung von Wärmepumpen verhindert werden. Dennoch können Anlagen, abhängig von Grösse, Standort und technischer Ausstattung, geplant sein, die nach vernünftigen Massstäben einer vorgängigen Kontrolle unterstellt werden sollten. Das grosse Angebot unterschiedlicher Fabrikate und Ausführungen von Wärmepumpen und die Vielfalt an möglichen Standorten auf einer Parzelle führt unweigerlich zu unterschiedlich zu beurteilenden Sachverhalten. Die nachfolgenden Fotos sollen dies verdeutlichen:



Quelle Bauinspektorat



Quelle: Bauinspektorat



Quelle: www.vaillant.de



Quelle: www.haustec.de



Quelle: www.viessmann.ch



Quelle: www.ar.ch

Bei Wärmepumpen für Einfamilienhäuser ist weniger die bauliche Dimension das entscheidende Kriterium als vielmehr unter Umständen der Standort in der Nähe zur nachbarlichen Liegenschaft und damit verbunden die Geräusentwicklung im Betriebsmodus. Nach dem heutigen Stand der Technik können Wärmepumpen mit sehr geringer Geräusentwicklung gebaut werden. Allerdings verhält es sich hier aus technischen Gründen häufig so, dass die bessere Geräusdämmung teilweise ein grösseres Bauvolumen bedingt. Eine im Internet getätigte grobe Marktübersicht zeigt, dass zwar immer noch die Mehrheit der Wärmepumpen die, der basellandschaftlichen Bewilligungspraxis entsprechenden Dimensionen einhalten, es allerdings mittlerweile auch moderne geräuscharme Wärmepumpen gibt, die diese Dimensionen sprengen. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob die Dimensionen für bewilligungsfreie Wärmepumpen vergrössert werden sollten oder ob Wärmepumpen gänzlich von der Baubewilligungspflicht befreit werden sollten.

Sollen Wärmepumpen unabhängig von einem Baugesuch für ein Haus errichtet werden (z. Bsp. im Rahmen von Nachrüstungen oder Sanierungen als Einzelbauteil) folgt das Verfahren den ordentlichen Kriterien der Baubewilligungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft. Da die Wärmepumpen in der Regel innerhalb der Dimensionen von Kleinbauten bleiben (< 2.50 m Höhe, < 12 m² Grundfläche) wäre hierfür das «kleine Baubewilligungsverfahren» bei den Gemeinden anwendbar. Es gibt nämlich eigentlich keine Untergrenze der Dimensionen für bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen. Praxisgemäss entscheiden die Gemeinden jedoch individuell darüber, ob für Wärmepumpen ein Kleinbaugesuch eingereicht werden muss oder nicht. Die Gemeinden verfolgen hier eine unterschiedliche Anwendungspraxis. Gewisse Gemeinden verzichten auf eine Kleinbaubewilligung wegen Geringfügigkeit der Ausmasse (ähnlich Kleintierställen oder Hundehütten), andere verlangen ein Gesuch. Dies hat in der Vergangenheit teilweise zu Irritationen und Ungleichbehandlungen geführt und nicht zuletzt wohl auch zum vorliegenden Vorstoss. Um diese unterschiedliche Bewilligungspraxis zu beseitigen, müsste der Katalog der bewilligungspflichtigen resp. der bewilligungsfreien Bauten und Anlagen mit der Kategorie «Wärmepumpen» ergänzt werden.

A) Variante: Bewilligungsfreie Wärmepumpe

Bei der Variante «Bewilligungsfreie Wärmepumpe» besteht das grösste Risiko einer bewilligungsfrei aufgestellten Anlage darin, dass sie die gesetzlichen Vorschriften nicht einhält. Es können Grenzabstands- oder Strassenabstandsvorschriften oder Vorgaben des Ortsbild- und Denkmalschutzes verletzt sein oder die Lärmimmissionen sind so belästigend, dass die betroffene Nachbarschaft reklamiert. Bei berechtigten Beschwerden müsste die Wärmepumpe mit Schallschutzmassnahmen nachgerüstet, oder im schlechtesten Fall an einen anderen Standort verschoben werden, was wiederum erhebliche zusätzliche Kosten und Ärger verursacht. Ohne vorgängige Prüfung trägt das Risiko einer gesetzwidrig installierten Anlage vollständig die Bauherrschaft. Mit einer vorgängigen behördlichen Kontrolle kann hier vor der Installation der Anlage Rechtssicherheit und Klarheit geschaffen werden.

B) Bewilligungspflicht für Wärmepumpen

Die oben genannten Hürden bei einer bewilligungsfrei erstellten Wärmepumpe werden bei der Einführung einer umfassenden Bewilligungspflicht natürlich vor der Erstellung erkannt und können beseitigt werden. Allerdings setzt sich die Verwaltung bei der Variante «bewilligungspflichtige Wärmepumpe» dem Vorwurf übertriebener Bürokratie und Regelungsdichte sowie der «Innovationshemmung» aus. Bei der Verlagerung der Bewilligungskompetenz hin zu den Gemeinden, besteht, wie oben ausgeführt, das Risiko einer uneinheitlichen Anwendungspraxis.

C) Meldepflicht für Wärmepumpen

Der Kanton Basel-Stadt hat erst kürzlich, ebenfalls nach entsprechenden politischen Anzügen im Grosse Rat zur gleichen Thematik, seine vormals strenge und umfassende Bewilligungspflicht zu Wärmepumpen gelockert. Für Wärmepumpen bis zu gewissen Abmessungen besteht nur noch eine Meldepflicht. Die Baubewilligungspflicht bei grösseren Anlagen bleibt bestehen. Luft-/Wasser-Wärmepumpen die im Inneren von Gebäuden aufgestellt werden, unterstehen weder einer Melde- noch einer Bewilligungspflicht.

Tabellarische Darstellung der baselstädtischen Praxis:

Für die Installation von Wärmepumpen gilt seit dem 9. Januar 2020:	
Luft-/Wasser-Wärmepumpen im Innern von Gebäuden	▶ Keine Baubewilligung ▶ Keine Meldepflicht
Luft-/Wasser-Wärmepumpen im Aussenraum (auch im Vorgarten), <ul style="list-style-type: none"> • die eine Abmessung von 2m³ nicht überschreiten und hinter der Baulinie stehen (im Vorgarten sind Maximalmasse von 100 x 160 x 70 cm einzuhalten) • die gut in die Umgebung eingebettet sind • und die die Lärmschutzvoraussetzungen erfüllen. 	▶ Keine Baubewilligung ▶ Mit Meldepflicht ↗
Luft-/Wasser-Wärmepumpen im Aussenraum , <ul style="list-style-type: none"> • die grösser sind als 100 x 160 x 70 cm 	▶ Mit Baubewilligung ↗
Erdsonden -Wärmepumpen (wegen der Bohrung)	

Die Meldung besteht aus dem Ausfüllen eines Formulars mit den persönlichen und technischen Angaben sowie der Beilage eines Lärmschutznachweises und einer Beilage mit technischen Details in Abhängigkeit der Leistung der Wärmepumpe. Mit diesen Angaben können die vom Bundesgericht geforderten Kriterien zum Schutz vor übermässigen Lärmimmissionen und die Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch die zuständige Fachstelle einfach und schnell überprüft werden. Ein formelles Baubewilligungsverfahren mit Auflage und Publikation im Sinne der Bundesrechtsprechung erübrigt sich dadurch, da der Schutz der Interessen einer allfällig betroffenen Nachbarschaft ausreichend gewährleistet ist.

2.4. Einführung einer vereinfachten Meldepflicht für Wärmepumpen auch im Kanton Basel-Landschaft?

Wenn der Kanton Basel-Landschaft die eigene Praxis an diejenige des Kantons Basel-Stadt angleicht, profitieren insbesondere die regional tätigen Verkaufs- und Installationsfirmen für Wärmepumpen von einer einheitlichen und übersichtlichen Praxis in den beiden Halbkantonen. Erfahrungsgemäss sind es nämlich häufig dieselben Unternehmen der Region die in beiden Kantonen ihre Geschäftstätigkeiten ausüben. Einheitliche Beratungen, einfacherer Wissenstransfer, gesichertes Vorwissen und dadurch speditive Bearbeitung der Meldeverfahren können den Verkauf und die Installation von Wärmepumpen in der ganzen Region stärken.

Auch wenn auf den ersten Blick damit im Kanton Basel-Landschaft nun neu für Standardwärmepumpen kleinerer Abmessungen (bis 2 m³ Volumen, d.h. Abmessungen bis 2,00 m x 1,0 m x 1,0 m) eine einfache Meldepflicht eingeführt wird so überwiegt der Vorteil der für den Bauherrn vorteilhaften vorgängigen niederschweligen Prüfung zum Schutz des Investitionsrisikos, der Berücksichtigung der nachbarlichen Interessen und damit der Wahrung des sozialen Friedens sowie der Förderung einer wirtschaftsfreundlichen einheitlichen Praxis zwischen den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Die Meldung über die Errichtung einer aussen aufgestellten Wärmepumpe soll künftig mit einem einfachen Formular – analog dem bestehenden Meldeverfahren für Solaranlagen - an das Bauinspektorat erfolgen. Das Formular wird als Download auf der Webseite des Bauinspektorats zur Verfügung gestellt oder die Meldung kann künftig auch als online-Service digital erfolgen.

Bei Fördergesuchen für Luft/Wasser-Wärmepumpen im Rahmen des Energieförderprogramms des Kanton Basel-Landschaft müssen die Gesuchsteller bereits heute u.a. auch einen Lärmschutznachweis und einen Situationsplan mit dem Standort der Wärmepumpe einreichen. Nach einer Eingangskontrolle durch die Energiefachstelle wird das Gesuch der Abteilung Lärmschutz gesteuert, welche die Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen prüft. Erst nach Freigabe des Fördergesuchs durch die Abteilung Lärmschutz werden dann die entsprechenden Fördergelder gesprochen. Dieses Verfahren gleicht einer Meldepflicht und hat sich im Jahr 2020 mit rund 500 eingereichten Gesuchen bewährt und etabliert. Die Sensibilisierung der Planer für die Lärmproblematik ist gelungen und seitens Planer wird die fachliche Unterstützung durch die Abteilung Lärmschutz geschätzt. Durch die «behördliche Kontrolle» konnten zudem oft die Bedenken von besorgten Nachbarn ausgeräumt werden. In diesem Zusammenhang wird es Sinn machen, eine zukünftige Meldepflicht mit den Fördergesuchen zu koordinieren, damit nicht eine Zweigleisigkeit entsteht. Bereits heute werden im Rahmen von Baugesuchen mit Luft/Wasser-Wärmepumpen Lärmschutznachweise beim Bauinspektorat eingereicht und durch die Abteilung Lärmschutz geprüft. Dieselben Unterlagen erhält dann die Abteilung Lärmschutz im Rahmen des Fördergesuches erneut zur Prüfung. Hier sollen diese Verfahren koordiniert und zusammengeführt und damit vereinfacht werden. Mit der Einführung der Meldepflicht wird ein frühzeitiger Einbezug der betroffenen Fachstellen im Interesse aller Beteiligten sein.

2.5. Zusammenfassung

Der Regierungsrat befürwortet die Stossrichtung des Postulats. Gemäss bisher geltender kantonaler Praxis unterliegen Wärmepumpen bis zu einem Mass von 1.7 m Höhe, 1.0 m Breite und 1.4 m Länge heute nicht der kantonalen Baubewilligungspflicht. Aufgrund der fortschreitenden technischen Entwicklung der Geräte betreffend Grösse und Lärmemissionen ist es gerechtfertigt, diese Praxis zu überprüfen. Um eine einheitliche Regelung zu schaffen, bedarf es keiner Gesetzesänderung, sondern einer Änderung des § 94 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV). Dort sind diejenigen Bauten und Anlagen aufgeführt, die nach kantonalem Recht von der Baubewilligungspflicht befreit sind. Aufgrund der Interessenabwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen an einer umweltfreundlichen Energienutzung und den Interessen an der vorgängigen Kontrolle und Sicherstellung möglicher anderer gesetzlicher Vorschriften sowie zur Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis zwischen den beiden Halbkantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass aussen aufgestellte Wärmepumpen bis zu einem definierten Volumen neu der Meldepflicht analog Basel-Stadt unterstellt werden sollen und die grösseren Anlagen zur Sicherstellung einer einheitlichen gesetzeskonformen Praxis wie bisher der ordentlichen kantonalen Baubewilligungspflicht unterstellt bleiben. Demzufolge werden die kleineren Wärmepumpen in der Verordnung zum Raumplanungsgesetz in den Katalog der bewilligungsfreien Anlagen (§ 94 RBV) aufgenommen und gleichzeitig aber der Meldepflicht unterstellt. Die entsprechende Verordnungsänderung kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz nach Anhörung der beteiligten Fachstellen und der Gemeinden vornehmen. Nach Anhörung der Gemeinden wäre die Anpassung von § 94 RBV im Rahmen einer ohnehin geplanten umfassenden Verordnungsrevision für das 2. Quartal 2021 geplant.

Die Anliegen des Postulanten wurden geprüft und mit der geplanten Einführung eines vereinfachten Meldeverfahrens für Wärmepumpen bis 2 m³ Volumen analog Basel-Stadt werden sie umgesetzt. Für grössere Wärmepumpen und Wärmepumpen in geschützten Zonen/Ortsbildern muss die bisherige Baubewilligungspflicht aus bundesrechtlichen Gründen beibehalten werden.

Der Verordnungstext wird voraussichtlich wie folgt vorgeschlagen:

§ 94 Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen

1 Keiner Baubewilligung bedürfen:

...

j.(neu) aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen bis zu einem Volumen von 2 m³, die die Abstands- und Lärmschutzvorschriften erfüllen und sofern diese nicht in einer Kernzone, einer Ortsbildschutzzone, einer Denkmalschutzzone oder an einem Kultur- oder Naturdenkmal von kantonalen oder nationaler Bedeutung erstellt werden sollen.

1^{bis} (neu)

Solaranlagen und Wärmepumpen gemäss lit. e und j unterstehen einer vorgängigen Meldepflicht bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde gemäss § 118 Abs. 1 und 3 Raumplanungs- und Baugesetz.

3. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2019/548 «Bürokratieabbau bei Wärmepumpen» abzuschreiben.

Liestal, 15. Dezember 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich